



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Dr. Eduard Trimmel
per Mail: e-Recht@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/342/ak
Wien, am 28.10.2013

Betreff: GZ. BMF-111105/0197-II/3/2013
Entwurf Novelle Katastrophenfondsgesetz 1996

Sehr geehrter Herr Dr. Trimmel,

Zum oben angeführten Begutachtungsverfahren nehmen wir binnen offener Frist gerne Stellung:

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände und wir begrüßen diese.

Gerne möchten wir jedoch das Begutachtungsverfahren zum Anlass nehmen, um auf ein wichtiges Anliegen des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) hinzuweisen.

Das ÖRK setzt sich bereits seit Jahren für eine Flexibilisierung der Anwendungsbereiche für Gelder aus dem Katastrophenfonds ein. Hintergrund ist, dass das ÖRK und seine Landesverbände in den Bundesländern vielseitige medizinisch-sanitätsdienstliche und humanitäre Aufgaben in der Katastrophenhilfe übernehmen. Die Unterbringung und psychosoziale Betreuung von Betroffenen durch Bereitstellung von Zelten, Zeltheizungen, Stromversorgung sowie von Nahrung durch Feldküchen und Trinkwasser mittels Trinkwasseraufbereitungsanlage, die Organisation und Durchführung von Hilfslieferungen oder die Patientendekontamination sind nur einige Beispiele für die vielfältigen Tätigkeiten des ÖRKs in diesem Bereich.

Die notwendigen Anschaffungen von Einsatzgeräten, die für eine angemessene Vorhaltung im Bereich der Katastrophenhilfe erforderlich sind, werden durch das ÖRK beinahe ausschließlich aus Spendenmitteln finanziert. Dies wird jedoch zunehmend schwieriger, da Spendengelder grundsätzlich begrenzt sind bzw. die Wirtschaftskrise zu einem Rücklauf an Spenden geführt hat. Demgegenüber steht eine steigende Häufigkeit und Intensität von Naturkatastrophen, die unserer Einschätzung nach letztlich dazu führt, dass die Finanzierung der Vorhaltung im Bereich der Katastrophenhilfe in Zukunft überwiegend durch Spenden nicht mehr möglich sein wird.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTeilICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto 2 345 000 BLZ 60000
INLAND Erste Bank, Kto 23 456 000 BLZ 20111, INTERNAT. Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, FA-Registrierungsnummer. SO 1131, ZVR-Zahl. 432857691



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Ein Zugriff auf die Mittel des Katastrophenfonds zur Finanzierung seiner Katastrophenvorsorge würde sicherstellen, dass auch in Zukunft eine angemessene Katastrophenvorsorge durch das ÖRK angeboten werden kann. Unsere Kalkulation hat ergeben, dass sich - bei Abschätzung des Investitionsbedarfs für Einsatzgeräte, die ausschließlich der Katastrophenvorsorge dienen – für das ÖRK ein grob geschätzter jährlicher Anteil von etwa 5 % aus den Katastrophenfondsmitteln ergeben würde. Die konkrete Verteilung der Fondsmittel könnte dabei durch das BMI als zentrale Stelle erfolgen.

Unserem Anliegen könnte Rechnung getragen werden, in dem der bisherige § 3Z 2 in § 3 Z 2 lit a umbenannt wird und nachstehender § 3 Z 2 lit b ergänzt wird (Formulierungsvorschlag):

„b) Ab dem Jahr 2014: 5 vH: zur Beschaffung von Einsatzgeräten für andere anerkannte Katastrophenhilfsdienste der Länder.“

Korrespondierend damit wäre in § 8 in einem weiteren Satz eine entsprechende Vollzugsklausel anzufügen:

„Mit dem Vollzug des § 3 Z 2 lit b ist das Bundesministerium für Inneres betraut.“

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieses für uns so wichtigen Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Andrea Kotorman, andrea.kotorman@roteskruz.at